



Geschäftsordnung

des

Saarländischen Tischtennisbundes e.V.

(Stand 26.06.2019)

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINES	6
2	ERWACHSENENSSPORT	7
2.1	Zusammensetzung	7
2.2	Aufgaben	7
2.2.1	Ausschuss Erwachsenensport	7
2.2.2	Sportwart	8
2.2.3	Jugendwart	8
2.2.4	Seniorenwart	8
2.2.5	VSRO	8
2.2.6	Landesspielleiter	9
2.2.7	Profisportbeauftragter	9
2.2.8	Leistungssportbeauftragter	9
2.2.9	Breitensportbeauftragter	9
2.2.10	Beisitzer	10
2.2.11	Nominierungsausschuss	10
2.2.12	AG "Regeln, Satzungen, WO"	10
2.3	Regularien	11
2.4	Schlussbestimmungen	11
3	JUGENDSPORT	12
3.1	Zusammensetzung	12
3.2	Aufgaben	12
3.2.1	Jugendverbandstag	12
3.2.2	Ausschuss Jugendsport	13
3.2.3	Jugendvorstand	14
3.2.4	Jugendwart	14
3.2.5	Mädchenwart	14
3.2.6	Schülerwart	14
3.2.7	Schülerinnenwart	14
3.2.8	Schulsportbeauftragter	15
3.2.9	Leistungssportbeauftragter	15
3.2.10	Breitensportbeauftragter	15
3.2.11	Beisitzer	15
3.2.12	Nominierungsausschuss	15
3.2.13	AG Mannschaftssport	16
3.3	Regularien	16
3.4	Schlussbestimmungen	16
4	SENIORENSPORT	17
4.1	Zusammensetzung	17
4.2	Aufgaben	17
4.2.1	Seniorenverbandstag	17
4.2.2	Senioren Ausschuss	17
4.2.3	Seniorenwart	18
4.2.4	Stellvertretender Seniorenwart	18
4.2.5	Beisitzer	18
4.3	Regularien	18

4.4	Schlussbestimmungen	19
5	LEHRWESEN.....	20
5.1	Zusammensetzung	20
5.2	Aufgaben.....	20
5.2.1	Ausschuss Lehrwesen	20
5.2.2	Lehrwart.....	20
5.2.3	VSRL	21
5.2.4	Beisitzer	21
5.3	Regularien	21
5.4	Schlussbestimmungen	21
6	SCHIEDSRICHTERWESEN.....	22
6.1	Zusammensetzung	22
6.2	Aufgaben.....	22
6.2.1	Schiedsrichtervollversammlung.....	22
6.2.2	Aufgaben des SRA	23
6.2.3	Aufgaben des VSRO	24
6.2.4	Aufgaben des VSRL	24
6.2.5	Aufgaben des VSRE	24
6.2.6	Aufgaben der Beisitzer.....	25
6.3	Regularien	25
6.3.1	Wahlen.....	25
6.3.2	Schiedsrichter	25
6.3.2.1	Allgemeines.....	25
6.3.2.2	Ausbildung.....	26
6.3.2.3	Prüfung.....	27
6.3.2.4	Fortbildung.....	27
6.3.2.5	Ausschluss eines SR.....	27
6.3.2.6	SR-Gestellung durch die Vereine.....	28
6.3.2.7	Ausstattung	29
6.3.2.8	Vergütung.....	29
6.4	Schlussbestimmungen	29
7	ÖFFENTLICHKEITSARBEIT.....	30
7.1	Zusammensetzung	30
7.2	Aufgaben.....	30
7.2.1.1	Ausschuss Öffentlichkeitsarbeit	30
7.2.1.2	Vizepräsident für besondere Aufgaben	30
7.2.1.3	Pressewart.....	31
7.2.1.4	Webmaster.....	31
7.2.1.5	Beisitzer	31
7.3	Regularien	31
7.4	Schlussbestimmungen	31
8	VERSAMMLUNGSORDNUNG	33

8.1	Allgemeines.....	33
8.2	Geltungsbereich und generelle Formvorschriften	33
8.3	Anträge und Debatten	33
8.4	Teilnahme- und Stimmberechtigung / Abstimmungen	34
8.5	Wahlen.....	34
8.6	Protokolle und Veröffentlichung.....	35
8.7	Schlussbestimmungen	35
9	RECHTS- UND DISZIPLINARORDNUNG	36
9.1	Allgemeines.....	36
9.2	Rechtsorgane	37
9.2.1	Rechtsorgane im Sinne dieser Ordnung sind:.....	37
9.2.2	Zusammensetzung der Rechtsorgane.....	38
9.3	Protestverfahren und Strafen nach der Strafordnung.....	39
9.4	Einspruchsverfahren	39
9.4.1	Zuständigkeit	39
9.4.2	Zulässigkeitsvoraussetzungen.....	40
9.4.3	Verfahrensvorschriften	41
9.4.4	Kostenregelung des Verfahrens	43
9.5	Berufungsverfahren gegen Einspruchsentscheidungen	44
9.6	Eilentscheidungen im Einspruchsverfahren und im Berufungsverfahren gegen Einspruchsentscheidungen.....	46
9.7	Disziplinarverfahren.....	46
9.7.1	Sachliche Zuständigkeit.....	47
9.7.2	Örtliche Zuständigkeit.....	47
9.7.3	Ermittlungsverfahren als Vorstufe des Disziplinarverfahrens	48
9.7.4	Vorläufige Disziplinarmaßnahmen.....	48
9.7.5	Einleiten von Disziplinarverfahren.....	49
9.7.6	Allgemeine Verfahrensvorschriften bei Disziplinentscheidungen.....	50
9.7.7	Maßnahmenkatalog für Disziplinarverfahren.....	51
9.7.8	Kostenpflicht	53
9.7.9	Einstellung des Disziplinarverfahrens	53
9.7.10	Unterbrechung von Fristen.....	54
9.7.11	Pflichten bei vorläufigen oder befristeten Disziplinarmaßnahmen.....	54
9.8	Berufungsverfahren gegen Disziplinentscheidungen	54
9.9	Sperren/ Untersagung der weiteren Teilnahme an Veranstaltungen	55
9.9.1	Sperre von STTB-Mitgliedern	55
9.9.2	Sperre nach Nicht-Zahlung von Ordnungsgeldern.....	56
9.9.3	Sperre von Angehörigen von STTB-Mitgliedern.....	56
9.9.4	Untersagung der weiteren Teilnahme an Tagungen und Sitzungen.....	56
9.10	Schlussbestimmungen	57
10	EHRENORDNUNG	58
10.1	Allgemeines.....	58
10.2	Regularien für die Verleihung	59
10.3	Ehrungen.....	59
10.3.1	Ehrennadel in bronze, silber und gold	59
10.3.2	Ehrenteller für Vereine	60

10.3.3	Ehrenbrief	60
10.3.4	Ehrenmedaille für besondere verdienstvolle Tätigkeit um den Sport.....	60
10.3.5	Ehrenmitgliedschaft.....	61
10.3.6	Ehrenpräsidentschaft.....	61
10.4	Schlussbestimmungen	61

1 ALLGEMEINES

Die folgende Geschäftsordnung ist der Satzung des Saarländischen Tischtennisbundes als Anhang zugeordnet und für alle Mitglieder des STTB bindend. Die Verwendung der männlichen Begriffe gilt auch für die weibliche Person. Diese Ordnungen können auf Beschluss des Verbandstages geändert werden. Es genügt die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Änderungsanträge sind fristgerecht an die Geschäftsstelle des STTB zu richten. Diese legt sie nach Beratung im Präsidium zusammen mit einer Stellungnahme dem Verbandstag vor. Änderungen sind als amtliche Mitteilungen des STTB zu veröffentlichen und treten mit der Veröffentlichung in Kraft, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

Beim Verbandstag werden der STTB Vorstand, bestehend aus Präsident, Vizepräsident für besondere Aufgaben, Sportwart, Schatzmeister und für das STTB Präsidium der Lehrwart, sowie die Beisitzer der Ausschüsse (Ausnahme Beisitzer Bereich Jugend, Senioren und Schiedsrichter) für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Jugendwart, der Seniorenwart, der VSRO werden lediglich für drei Jahre bestätigt. Ihre Bestätigung erfolgt auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gremien.

Scheiden gewählte oder bestätigte Mitglieder vorzeitig aus oder werden ihres Amtes enthoben, bestimmt das Präsidium bis zur nächsten Wahl einen kommissarischen Vertreter.

Landesspielleiter, Leistungssport-, Breitensport- und Schulsportbeauftragter, Pressewart, Webmaster, Datenschutzbeauftragter, Mitglieder der Arbeitsgruppen, etc. werden vom Präsidium für drei Jahre benannt und bedürfen weder Wahl, noch Bestätigung durch den Verbandstag. Benannte Mitglieder dürfen bei berechtigten Gründen jederzeit durch Entscheid des Präsidiums ihres Amtes enthoben und ersetzt werden.

Über jede Sitzung in den ständigen Ausschüssen, sowie deren Arbeitsgruppen, ist Protokoll zu führen und binnen vier Wochen an den Ausschussvorsitzenden zu versenden.

Der STTB erfüllt seine Aufgaben auf demokratischer Grundlage, ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser, rassischer und weltanschaulicher Toleranz. Die Gremien des STTB sind gegen jegliche körperliche, rassistische und sexuelle Gewalt und vertreten die Grundsätze des DTTB im Bereich Jugendwohl.

Der STTB erkennt den NADA - Code einschließlich aller Anhänge in der jeweils gültigen Fassung an. Der STTB unterwirft sich für seine Mitglieder der Anti-Doping-Ordnung des DTTB einschließlich aller Anhänge und den Strafbestimmungen des DTTB.

Der STTB erhebt, verarbeitet und nutzt auf der Grundlage der DTTB - Datenschutzordnung Daten zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben.

2 ERWACHSENENSSPORT

Der Ausschuss Erwachsenensport ist für alle Belange des Erwachsenenspielbetriebes im STTB verantwortlich. Maßgebendes Gremium ist der STTB Verbandstag.

2.1 ZUSAMMENSETZUNG

Dem Ausschuss Erwachsenensport gehören an:

- Sportwart
- Jugendwart
- Seniorenwart
- Verbandsschiedsrichterobmann
- Landesspielleiter
- Profisportbeauftragter
- Leistungssportbeauftragter
- Breitensportbeauftragter
- 2 Beisitzer

In der ersten Sitzung nach den Wahlen wird der Stellvertreter des Sportwartes aus den Mitgliedern des Ausschuss Erwachsenensport gewählt.

2.2 AUFGABEN

2.2.1 AUSSCHUSS ERWACHSENENSSPORT

- Organisation und Überwachung des Erwachsenenspielbetriebs im Bereich des STTB
- Durchführung von STTB Erwachsenenveranstaltungen
- Berufung von Spielleitern im Erwachsenenspielbetrieb
- Einspruchs- und Korrekturrecht gegenüber Spielleiterentscheidungen

- Zuständigkeit in allen Belangen der Auslegung der WO DTTB und STTB
- Entscheidung über die Abstufung von Mannschaften
- Erarbeitung von Anträgen zur Abstimmung beim Verbandstag
- Für Nominierungen bedient sich der Ausschuss Erwachsenensport eines Nominierungsausschusses
- Bestimmte Aufgaben können an einzelne Ausschussmitglieder delegiert werden.

2.2.2 SPORTWART

- Vertretung der Interessen des Ausschuss Erwachsenensport im Präsidium, dem Vorstand und beim DTTB
- Vorsitzender des Ausschuss Erwachsenensport und des Nominierungsausschusses
- Meldung und Koordination überregionaler Veranstaltungen
- Genehmigung von Turnieren, Sofortwechsell, etc.
- Unterstützung des Landesspielleiters
- Vertretung des STTB bei der Sportwartetagung des DTTB

2.2.3 JUGENDWART

- Schnittstelle zwischen Jugend- und Erwachsenensport
- Verantwortlich für die Belange der Jugend im Ausschuss Erwachsenensport

2.2.4 SENIORENWART

- Schnittstelle zwischen Senioren- und Erwachsenensport
- Verantwortlich für die Belange der Senioren im Ausschuss Erwachsenensport

2.2.5 VSRO

- Schnittstelle zwischen Schiedsrichterwesen und Erwachsenensport

- Verantwortlich für die Belange im Bereich Regeln, Satzungen, Ordnungen
- Einberufen der ersten Sitzung der Arbeitsgruppe „Regeln, Satzungen, WO“ nach der Benennung der Mitglieder durch das Präsidium

2.2.6 LANDESSPIELLEITER

- Koordination und Überwachung des Spielbetriebes
- Genehmigung von Spielberechtigungen
- Bearbeitung von Anträgen (Aufhebung des Reservespielerstatus, etc.)
- Kontrolle der Arbeit der Spielleiter

2.2.7 PROFISPORTBEAUFTRAGTER

- Verantwortlich für alle Abläufe des Profisport- und Trainingsbetriebs im Bereich Profisport
- Zur Bearbeitung besonderer Aufgaben kann der Profisportbeauftragte kommissarische Mitarbeiter und nichtständige Ausschüsse berufen und deren Aufgaben und Rechte festlegen.

2.2.8 LEISTUNGSSPORTBEAUFTRAGTER

- Verantwortlich für alle Abläufe des Leistungssport- und Trainingsbetriebs im Bereich Erwachsenensport
- Zur Bearbeitung besonderer Aufgaben kann der Leistungssportbeauftragte kommissarische Mitarbeiter und nichtständige Ausschüsse berufen und deren Aufgaben und Rechte festlegen.

2.2.9 BREITENSORTBEAUFTRAGTER

- Verantwortlich für alle Belange des Breitensport- und Trainingsbetriebs im Bereich Erwachsenensport

- Zur Bearbeitung besonderer Aufgaben kann der Breitensportbeauftragte kommissarische Mitarbeiter und nichtständige Ausschüsse berufen und deren Aufgaben und Rechte festlegen.

2.2.10 BEISITZER

- Ansprechpartner für die Vereine im Bereich Erwachsenensport
- Zur Bearbeitung besonderer Aufgaben können die Beisitzer kommissarische Mitarbeiter und nichtständige Ausschüsse berufen und deren Aufgaben und Rechte festlegen.

2.2.11 NOMINIERUNGSAUSSCHUSS

Dem Nominierungsausschuss im Bereich Erwachsene gehören an:

- Sportwart
- Stellvertretender Sportwart
- Leistungssportbeauftragter
- Cheftrainer

Dem Nominierungsausschuss im Bereich U23 gehört zusätzlich der Jugendwart an.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sportwartes bzw. bei Abwesenheit die des Stellvertreters. Es ist nicht zwangsläufig eine Sitzung einzuberufen, ein Umlaufbeschluss über den Sportwart ist möglich. Über die Ergebnisse ist ein Protokoll zu führen.

2.2.12 AG "REGELN, SATZUNGEN, WO"

- Die AG besteht aus seiner ungeraden Anzahl von Mitgliedern, die vom Präsidium für die Dauer von drei Jahren benannt werden.
- Die Mitglieder wählen nach der Benennung in ihrer ersten Sitzung, einberufen durch den VSRO, den Ausschussvorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- Die einzige Aufgabe dieses Ausschusses besteht in der Erstellung, Überarbeitung und Aktualisierung der Ordnungen des STTB. Anträge hierzu werden über das Präsidium an den Verbandstag vorbereitet und fristgerecht gestellt

- Sitzungen finden mindestens zweimal jährlich statt
- Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit
- Zur Bearbeitung besonderer Aufgaben kann der Ausschuss eigenständig weitere temporäre Mitglieder heranziehen

2.3 REGULARIEN

- Der Ausschuss Erwachsenensport ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zweimal jährlich vom Sportwart einzuberufen
- Abstimmungen im Ausschuss Erwachsenensport erfolgen mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- Beschlüsse müssen im amtlichen Organ des STTB veröffentlicht werden und gelten ab Veröffentlichungsdatum, sofern kein anderes Datum angegeben ist.
- Zur Bearbeitung besonderer Aufgaben kann der Ausschuss Erwachsenensport kommissarische Mitarbeiter und nichtständige Ausschüsse berufen und deren Aufgaben und Rechte festlegen.

2.4 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Geschäftsordnung tritt am 18.05.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung Erwachsenensport außer Kraft.

3 JUGENDSPORT

Der Ausschuss Jugendsport ist für alle Belange des Jugendspielbetriebes im STTB verantwortlich. Maßgebendes Gremium ist der jährlich stattfindende STTB Jugendverbandstag.

3.1 ZUSAMMENSETZUNG

Dem Ausschuss Jugendsport gehören an:

- Jugendvorstand
 - Jugendwart
 - Mädchenwart
 - Schülerwart
 - Schülerinnenwart
- Schulsportbeauftragter
- Leistungssportbeauftragter
- Breitensportbeauftragter
- 4 Beisitzer

3.2 AUFGABEN

3.2.1 JUGENDVERBANDSTAG

- Beratung von grundsätzlichen Angelegenheiten und Richtlinien der Jugendarbeit im STTB
- Der Jugendverbandstag ist vom Jugendwart (als Vorsitzender) unter der Bekanntgabe der Tagesordnung einmal jährlich einzuberufen. Die Einladungsfrist beträgt 4 Wochen. Die Vereine mit min. einer Mannschaft im Jugendspielbetrieb sind verpflichtet einen Vertreter zu entsenden. Bei Spielgemeinschaften sind beide Vereine anwesenheitspflichtig. Jedes Nichterscheinen wird gemäß Finanzordnung geahndet.

- Wahl des Jugendwartes, des Jugendvorstandes und der vier Beisitzer durch die Vereinsjugendvertreter auf drei Jahre.
- Der Jugendwart wird vom STTB Verbandstag bestätigt. Verweigert der Verbandstag die Zustimmung, wird vom Präsidium bis zum nächsten Verbandstag ein kommissarischer Vertreter eingesetzt.
- Auf jeden Verein, sowie die gewählten Mitglieder des Ausschuss Jugendsport, entfällt genau eine Stimme. Freiwillig anwesende Vereine ohne Jugendmannschaften haben ebenfalls Stimmrecht.
- Vereine haben das Recht fristgerecht Anträge an den Jugendverbandstag zu stellen. Es gelten die Fristen analog zu den Fristen des STTB Verbandstages.

3.2.2 AUSSCHUSS JUGENDSPORT

- Organisation und Überwachung des Jugendspielbetriebs im Bereich des STTB. Hierzu benennt der Ausschuss Jugendsport neben den festen Mitgliedern (Jugendwart als Vorsitzender und Sportwart als Stellvertreter) zwei weitere Mitglieder aus den Reihen des Ausschusses. Sie bilden die Arbeitsgruppe Mannschaftssport.
- Durchführung von STTB Jugendveranstaltungen
- Berufung von Spielleitern im Jugendspielbetrieb
- Aufstellung des Landeskaders (D-Kader) mit dem Verbandstrainer
- Nominierung zu Einzel- und Mannschaftswettkämpfen auf überregionaler Ebene. Für Nominierungen bedient sich der Ausschuss Jugendsport eines Nominierungsausschusses
- Abstimmungen im Ausschuss Jugendsport erfolgen mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- Erarbeitung von Anträgen zur Abstimmung beim Verbandstag
- Bestimmte Aufgaben können an einzelne Ausschussmitglieder delegiert werden.
- Zur Bearbeitung besonderer Aufgaben kann der Ausschuss Jugendsport kommissarische Mitarbeiter und nichtständige Ausschüsse berufen und deren Aufgaben und Rechte festlegen.

3.2.3 JUGENDVORSTAND

- In der ersten Sitzung nach der Wahl, wird ein Vertreter des Jugendwartes gewählt.
- Sitzungen erfolgen nach Notwendigkeit, mindestens jedoch einmal jährlich.

3.2.4 JUGENDWART

- Vertretung der Interessen des Ausschuss Jugendsport im Präsidium und beim DTTB
- Vertretung des STTB bei der Jugendwartetagung des DTTB
- Vorsitzender des Ausschuss Jugendsport und des Jugendvorstandes
- Genehmigung von Turnieren, Sofortwechselln, etc.
- Meldung und Koordination überregionaler Veranstaltungen

3.2.5 MÄDCHENWART

- Unterstützung des Jugendwartes bei seinen Aufgaben
- Zur Bearbeitung besonderer Aufgaben kann der Mädchenwart kommissarische Mitarbeiter und nichtständige Ausschüsse berufen und deren Aufgaben und Rechte festlegen.

3.2.6 SCHÜLERWART

- Unterstützung des Jugendwartes bei seinen Aufgaben
- Zur Bearbeitung besonderer Aufgaben kann der Schülerwart kommissarische Mitarbeiter und nichtständige Ausschüsse berufen und deren Aufgaben und Rechte festlegen.

3.2.7 SCHÜLERINNENWART

- Unterstützung des Jugendwartes bei seinen Aufgaben
- Zur Bearbeitung besonderer Aufgaben kann der Schülerinnenwart kommissarische Mitarbeiter und nichtständige Ausschüsse berufen und deren Aufgaben und Rechte festlegen.

3.2.8 SCHULSPORTBEAUFTRAGTER

- Verantwortlich für alle Belange des Schulsports im Bereich des STTB
- Zur Bearbeitung besonderer Aufgaben kann der Schulsportbeauftragte kommissarische Mitarbeiter und nichtständige Ausschüsse berufen und deren Aufgaben und Rechte festlegen

3.2.9 LEISTUNGSSPORTBEAUFTRAGTER

- Verantwortlich für alle Belange des Leistungssport- und Trainingsbetriebs im Bereich Jugendsport
- Zur Bearbeitung besonderer Aufgaben kann der Leistungssportbeauftragte kommissarische Mitarbeiter und nichtständige Ausschüsse berufen und deren Aufgaben und Rechte festlegen.

3.2.10 BREITENSORTBEAUFTRAGTER

- Verantwortlich für alle Belange des Breitensport- und Trainingsbetriebs im Bereich Jugendsport
- Zur Bearbeitung besonderer Aufgaben kann der Breitensportbeauftragte kommissarische Mitarbeiter und nichtständige Ausschüsse berufen und deren Aufgaben und Rechte festlegen

3.2.11 BEISITZER

- Ansprechpartner für die Vereine im Bereich Jugendsport
- Zur Bearbeitung besonderer Aufgaben können die Beisitzer kommissarische Mitarbeiter und nichtständige Ausschüsse berufen und deren Aufgaben und Rechte festlegen.

3.2.12 NOMINIERUNGSAUSSCHUSS

Dem Nominierungsausschuss im Bereich Jugend gehören an:

- Sportwart
- Jugendwart
- Stellvertreter des Jugendwartes
- Leistungssportbeauftragter

- Cheftrainer

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Jugendwartes (Vorsitzender oder dessen Stellvertreter). Es ist nicht zwangsläufig eine Sitzung einzuberufen, ein Umlaufbeschluss über den Jugendwart ist möglich. Über die Ergebnisse ist ein Protokoll zu führen.

Bei Nominierungen für überregionale Veranstaltungen, die auch aus Mitteln des STTB finanziert werden, sind die Zugehörigkeit zum STTB Landeskader, die Leistungsfähigkeit und das Entwicklungspotential zu berücksichtigen. Bei schlechten schulischen Leistungen, ungebührlichem Verhalten, mangelnder Disziplin oder mangelndem Engagement im Training/Wettkampf, kann von einer Nominierung abgesehen werden. Eine Nominierung in einer höheren Altersklasse ist möglich.

Der STTB erstattet für nominierte Nachwuchsspieler die Kosten für An-/Abreise, Übernachtung und Verpflegung für die Teilnahme an regionalen und überregionalen Wettkämpfen in angemessenem Rahmen, sofern das Budget dies zulässt.

3.2.13 AG MANNSCHAFTSSPORT

- Der Arbeitsgruppe obliegt die Kompetenz über die Spielklasseneinteilung, der Einstufungskriterien für Mannschaften, das Austragungssystem, die Berufung der Spielleiter, das Einspruchs- und Korrekturrecht gegenüber Spielleiterentscheidungen
- Der Jugendwart beruft als Vorsitzender nach Bedarf die Arbeitsgruppe ein.

3.3 REGULARIEN

- Der Ausschuss Jugendsport ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zweimal jährlich durch den Jugendwart einzuberufen.
- Abstimmungen im Ausschuss Jugendsport erfolgen mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

3.4 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Geschäftsordnung tritt am 18.05.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Ordnungen im Jugendbereich außer Kraft.

4 SENIORENSPORT

Der Ausschuss Seniorensport ist für alle Belange des Seniorensportes im Saarland verantwortlich.

Maßgebendes Gremium ist der Seniorenverbandstag.

4.1 ZUSAMMENSETZUNG

Dem Ausschuss Seniorensport gehören an:

- Seniorenwart
- Stellvertretender Seniorenwart
- 4 Beisitzer

4.2 AUFGABEN

4.2.1 SENIORENVERBANDSTAG

- Wahl des Seniorenwartes, dessen Stellvertreter und der vier Beisitzer durch die Vereinsseniorenvertreter auf drei Jahre.
- Beratung von grundsätzlichen Angelegenheiten und Richtlinien der Seniorenarbeit im STTB

4.2.2 SENIORENAUSSCHUSS

- Überwachung des Seniorenspielbetriebs im Bereich des STTB
- Berufung von Spielleitern im Seniorenspielbetrieb
- Einspruchs- und Korrekturrecht gegenüber Spielleiterentscheidungen im Seniorensport
- Durchführung von Seniorenveranstaltungen
- Nominierung zu Einzel- und Mannschaftswettkämpfen auf überregionaler Ebene
- Erarbeitung von Anträgen zur Abstimmung beim Verbandstag

4.2.3 SENIORENWART

- Vertretung der Interessen des Ausschuss Seniorensport im Präsidium und beim DTTB
- Vertretung des STTB bei der Seniorenwartetagung des DTTB
- Vorsitzender des Ausschuss Seniorensport
- Meldung und Koordination überregionaler Veranstaltungen
- Genehmigung von Turnieren, Sofortwechselln, etc.

4.2.4 STELLVERTRETENDER SENIORENWART

- Vertretung der Pflichten und Aufgaben des Seniorenwartes im Verhinderungsfall
- Zur Bearbeitung besonderer Aufgaben kann der stellvertretende Seniorenwart kommissarische Mitarbeiter und nichtständige Ausschüsse berufen und deren Aufgaben und Rechte festlegen.

4.2.5 BEISITZER

- Ansprechpartner für die Vereine im Bereich Seniorensport
- Zur Bearbeitung besonderer Aufgaben können die Beisitzer kommissarische Mitarbeiter und nichtständige Ausschüsse berufen und deren Aufgaben und Rechte festlegen.

4.3 REGULARIEN

- Der Seniorenverbandstag ist vom Seniorenwart (als Vorsitzender) unter der Bekanntgabe der Tagesordnung einmal jährlich einzuberufen. Die Einladungsfrist beträgt 4 Wochen. Jeder Verein hat eine Stimme.
- Der Seniorenwart wird vom Verbandstag bestätigt, die anderen Mitglieder des Ausschuss Seniorensport bedürfen keiner Bestätigung. Verweigert der Verbandstag die Zustimmung, wird vom Präsidium bis zum nächsten Verbandstag ein kommissarischer Seniorenwart eingesetzt.

- Der Ausschuss Seniorensport ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zweimal jährlich vom Seniorenwart einzuberufen.
- Abstimmungen im Ausschuss Seniorensport erfolgen mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- Zur Bearbeitung besonderer Aufgaben kann der Ausschuss Seniorensport kommissarische Mitarbeiter und nichtständige Ausschüsse berufen und deren Aufgaben und Rechte festlegen.

4.4 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Geschäftsordnung tritt am 18.05.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung Seniorensport außer Kraft.

5 LEHRWESEN

*Der Ausschuss Lehrwesen ist für alle Belange des Lehrwesens im STTB verantwortlich.
Maßgebendes Gremium ist der STTB Verbandstag.*

5.1 ZUSAMMENSETZUNG

Dem Ausschuss Lehrwesen gehören an:

- Lehrwart
- VSRL
- 2 Beisitzer mit Trainerlizenz

5.2 AUFGABEN

5.2.1 AUSSCHUSS LEHRWESEN

- Der Ausschuss Lehrwesen ist für die gesamte Lehrtätigkeit im STTB zuständig
- Erstellung einheitlicher Richtlinien für das gesamte Lehrwesen im STTB und eines Lehrplans (mit Kostenübersicht). Dieser wird dem Präsidium zur Genehmigung vorgelegt.
- Der Ausschuss Lehrwesen bestimmt die Richtlinien und die Organisation der Aus- und Fortbildung. Er legt die Inhalte der Trainer- /Übungsleiterausbildung für die B-, C- und D-Lizenz und die Inhalte der Verbandsschiedsrichterausbildung unter Berücksichtigung eventuell bestehender Rahmenrichtlinien des DOSB bzw. DTTB fest.

5.2.2 LEHRWART

- Vorsitzender des Ausschuss Lehrwesen
- Einberufung des Ausschusses mindestens zweimal jährlich
- Sollte im Besitz einer Trainer- bzw. Übungsleiterlizenz sein.
-

5.2.3 VSRL

- Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter gemäß der Ordnung Schiedsrichterwesen

5.2.4 BEISITZER

- Ansprechpartner für die Vereine im Bereich Lehrwesen
- Zur Bearbeitung besonderer Aufgaben können die Beisitzer kommissarische Mitarbeiter und nichtständige Ausschüsse berufen und deren Aufgaben und Rechte festlegen.

5.3 REGULARIEN

- Bei Bedarf kann der Lehrwart zu seinen Sitzungen weitere Personen einladen, diese sind allerdings nicht stimmberechtigt.

5.4 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Geschäftsordnung tritt am 18.05.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung Lehrwesen außer Kraft.

6 SCHIEDSRICHTERWESEN

Der Ausschuss Schiedsrichterwesen ist für alle Belange des Schiedsrichterwesens im STTB verantwortlich.

Maßgebendes Gremium ist die Schiedsrichtervollversammlung.

6.1 ZUSAMMENSETZUNG

Dem Ausschuss Schiedsrichterwesen (SRA) gehören an:

- der Verbandsschiedsrichterobmann als Vorsitzender (VSRO)
- der Verbandsschiedsrichterlehrwart als Stellvertreter (VSRL)
- der Verbandsschiedsrichtereinsatzplaner (VSRE)
- maximal 2 Beisitzer

Mitglied des Ausschuss Schiedsrichterwesen können nur geprüfte Schiedsrichter mit gültigem Schiedsrichterausweis sein. Sie werden von der Schiedsrichtervollversammlung gewählt.

6.2 AUFGABEN

6.2.1 SCHIEDSRICHTERVOLLVERSAMMLUNG

- Die Schiedsrichtervollversammlung ist das beschlussfassende Gremium für die Schiedsrichterorganisation des STTB. Sie wird vom VSRO – oder von mindestens drei Mitgliedern des Schiedsrichterausschusses – unter Bekanntgabe der Tagesordnung und des Tagungsortes unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen und findet jährlich statt.
- Wahlen finden in der Regel in dem Jahr der Verbandstagswahlen statt. Teilnahme- und wahlberechtigt ist jeder Schiedsrichter mit gültigem Schiedsrichterausweis des STTB.
- Die Schiedsrichtervollversammlung schlägt dem Verbandstag des STTB einen Kandidaten für die Wahl zum Verbandsschiedsrichterobmann vor. Der Verbandstag bestätigt die Wahl des VSRO.

- Wahlen und Beschlüsse der Schiedsrichtervollversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

6.2.2 AUFGABEN DES SRA

- Sitzungen des SRA finden mindestens zweimal jährlich statt. Empfohlen sind jedoch vier Sitzungen im Jahr. Sie werden vom VSRO – oder mindestens drei Mitgliedern des SRA – unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Jedes Mitglied kann Vorschläge zur Tagesordnung machen. Die Einladung sollte mindestens zwei Wochen vor der geplanten Sitzung erfolgen.
- Den Vorsitz über den SRA führt der VSRO oder sein Stellvertreter
- Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen.
- Bei Bedarf kann der SRA Aufgaben an einzelne Mitglieder delegieren und weitere nichtständige Mitglieder in den Ausschuss Schiedsrichterwesen berufen. Diese haben lediglich Beratungsrecht.
- Der SRA entscheidet in allen Belangen der SR des STTB und ist ebenso für das finanzielle Budget der Schiedsrichtergemeinschaft verantwortlich.
- Der SRA final über Nominierungen zu nationalen und internationalen SR-Prüfungen. SR können sich hierfür jederzeit bewerben. Für diese Prüfungen werden vom STTB Gebühren gemäß Finanzordnung erhoben.
- Jeder SR kann Anträge an den SRA stellen. Diese sind schriftlich beim VSRO einzureichen.
- Dem SRA obliegt die Entscheidung über Disziplinarmaßnahmen gegen Mitglieder der SR-Organisation sowie eventuellen Ausschlussverfahren einzelner SR. In konkreten Fällen berät der SRA über angemessene Konsequenzen. Beschlüsse des Ausschuss Schiedsrichterwesen über diese Konsequenzen oder den Entzug einer Lizenz sind dem Betroffenen und dem STTB-Präsidium mitzuteilen. Der Betroffene kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe gegen den Beschluss Einspruch beim Landesrechtsausschuss einlegen. Mit Rechtskraft des Lizenzentzuges hat der Betroffene den Schiedsrichterausweis an den VSRO zurückzugeben.
- Jedes ständige Mitglied ist mit einer Stimme stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des VSRO.

6.2.3 AUFGABEN DES VSRO

- verantwortliche Leitung des Schiedsrichterwesens im STTB
- verantwortliches Planen und Durchführen der Jahresversammlung der Schiedsrichter, der SRA
- Koordinierung der vom Ausschuss Schiedsrichterwesen wahrzunehmenden Aufgaben
- Vertretung des Ausschuss Schiedsrichterwesen auf den jährlichen Arbeitstagen des Ausschuss Schiedsrichterwesen des DTTB mit den VSRO der Landesverbände
- Vertretung der Schiedsrichterorganisation im Ausschuss Erwachsenensport, dem Präsidium des STTB und in der Öffentlichkeit
- Veröffentlichung des Schiedsrichtereinsatzplanes
- Führen einer aktuellen SR-Adressenliste

6.2.4 AUFGABEN DES VSRL

- Vertretung des VSRO im Verhinderungsfalle
- verantwortliches Planen und Durchführen von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen
- regelmäßiges Beobachten der Regelentscheidungen der Schiedsrichter
- Ansprechpartner für Regelfragen in der Öffentlichkeit
- Kontrolle und Überprüfung der Schiedsrichter-Fortbildungsbesuche

6.2.5 AUFGABEN DES VSRE

- Auswahl und Nominierung von SR für Veranstaltungen
- Erstellen und regelmäßige Aktualisierung des Schiedsrichtereinsatzplanes
- Weiterleitung des Schiedsrichtereinsatzplanes an den VSRO

6.2.6 AUFGABEN DER BEISITZER

- Der Ausschuss Schiedsrichterwesen kann Beisitzern bestimmte Aufgabenbereiche übertragen

6.3 REGULARIEN

6.3.1 WAHLEN

- Die Wahl des VSRO erfolgt durch die SR-Vollversammlung. Der VSRO wird beim STTB Verbandstag bestätigt. Scheidet der VSRO vorzeitig aus oder tritt zurück, so bestellt der SRA mit Zustimmung des Präsidiums einen kommissarischen Vertreter.
- Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ausschuss Schiedsrichterwesen erfolgt durch die Vollversammlung. Sie bedürfen keiner Bestätigung des STTB Verbandstages. Scheidet eines der weiteren Mitglieder vorzeitig aus, so bestellt der Ausschuss Schiedsrichterwesen einen kommissarischen Vertreter
- Bei grobem Fehlverhalten kann ein Mitglied des Ausschuss Schiedsrichterwesen abgewählt werden. Über eine Abwahl entscheidet eine außerordentliche Schiedsrichtervollversammlung

6.3.2 SCHIEDSRICHTER

6.3.2.1 ALLGEMEINES

- Es ist zwischen aktiven, inaktiven Schiedsrichtern und SR a.D. zu unterscheiden.
- Aktive Schiedsrichter im Sinne dieser Ordnung sind Personen, die folgende Pflichten erfüllt haben:
 - Bestehen der Schiedsrichterprüfung mit Erfolg
 - Besitz eines gültigen Schiedsrichterausweises
 - Mitglied in einem dem STTB angeschlossenen Verein
 - Teilnahme an mindestens einem Lehrabend im Jahr
 - Ausüben von mindestens zwei Schiedsrichtereinsätzen pro Halbsaison, sofern der Einsatzplan dies zulässt

- mindestens 16 Jahre alt
- Inaktive Schiedsrichter im Sinne dieser Ordnung, sind Personen, die – bei begründeten Fällen – die SR-Lizenz bis zu zwei Jahren ruhen lassen. Der Antrag ist durch den VSRO an den SRA zu stellen. Zum Aktivieren ihrer Lizenz müssen inaktive SR die jährliche Pflichtfortbildung besuchen.
- Den Titel SR a.D. tragen alle SR im Ruhestand, sofern sie mindestens 10 Jahre aktive Mitglieder der SR-Organisation waren, jedoch keine aktive SR-Tätigkeit mehr ausüben. Besitzen sie eine gültige SR-Lizenz sind sie in der SR-Vollversammlung stimmberechtigt.
- Die Schiedsrichter müssen ihr Amt unparteiisch und gewissenhaft ausüben
- Maßgebend für ihre Tätigkeit sind die internationalen TT-Regeln, Satzungen und Ordnungen der ITTF, des DTTB und STTB
- Die Funktion als Schiedsrichter kann nur für einen Verein ausgeübt werden. Gehört ein Schiedsrichter mehreren Vereinen an, so hat er zu erklären, für welchen Verein er als SR tätig sein möchte. Jeder Vereinswechsel und jede Anschriftenänderung vom Schiedsrichter dem VSRO unverzüglich anzuzeigen
- SR sind dazu verpflichtet, sich im Verhinderungsfall eigenständig einen Ersatz für ihren Einsatz zu suchen und dem VSRE mitzuteilen. Erscheinen SR oder OSR grundlos nicht zu einem Einsatz, kann eine Strafe gemäß Finanzordnung erfolgen.
- Die SR-Lizenz erlischt:
 - mit Rückgabe oder Ablauf der Gültigkeit des SR-Ausweises
 - wenn keine Mitgliedschaft mehr in einem dem STTB angeschlossenen Verein oder in einer dem STTB zugehörigen Tischtennisabteilung eines Vereins besteht
 - durch Tod
 - durch Entzug der Schiedsrichterlizenz durch den SRA
- Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Schiedsrichterlizenz besteht nicht.

6.3.2.2 AUSBILDUNG

- Lehrgänge mit Schiedsrichterprüfung werden vom VSRL in Abstimmung mit dem VSRO nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, durchgeführt.
- Die Meldung der Schiedsrichteranwärter erfolgt durch die Vereine an den VSRO. Für die Teilnahme am Lehrgang wird dem Verein pro Kursteilnehmer eine Gebühr gemäß

Finanzordnung in Rechnung gestellt.

- Die Schiedsrichteranzwärter sind in Ausbildungslehrgängen durch Referate, Übungen und Diskussionen auf die Schiedsrichterprüfung vorzubereiten.
- Der VSRL kann in Abstimmung mit dem Schiedsrichterausschuss weitere Referenten für die Ausbildungslehrgänge bestimmen. Die Ausbildung wird nach den „Empfehlungen zur Ausbildung von Verbandsschiedsrichtern“ des DTTB mit abschließender Prüfung“ durchgeführt.
- Nach erfolgreichem Abschneiden trägt der Absolvent den Titel Verbandsschiedsrichter (VSR). Es wird ein zwei Jahre gültiger Schiedsrichterausweis ausgestellt.
- Die Schiedsrichterausweise unterscheiden sich in A- und B- Lizenzen. Die B-Lizenz wird erteilt, wenn der Teilnehmer eines Schiedsrichterlehrganges die Prüfung bestanden und das 16. Lebensjahr vollendet hat. Die A-Lizenz wird erteilt, wenn der Schiedsrichter mindestens zwei Jahre im Besitz der B-Lizenz ist und sich bei mehreren Einsätzen bewährt hat.

6.3.2.3 PRÜFUNG

- Den Abschluss eines Ausbildungslehrganges bildet eine Prüfung, die einen schriftlichen, mündlichen und praktischen Teil umfasst. Voraussetzung für die Zulassung ist die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang, der nicht länger als sechs Monate vor Prüfungsbeginn beendet wurde.
- Die Abnahme der Prüfung erfolgt durch den VSRL und zwei weitere Mitglieder des Schiedsrichterausschusses. Die Prüfung ist nach den Prüfungsrichtlinien des DTTB abzulegen. Eine Schiedsrichterlizenz kann nur erteilt werden, wenn jeder Prüfungsteil bestanden wurde.

6.3.2.4 FORTBILDUNG

- Der VSRL bietet in Abstimmung mit dem VSRO mindestens zwei Mal jährlich einen Lehrabend an. Der Besuch eines Lehrabends im Jahr ist für aktive Schiedsrichter verpflichtend und wird dem Verein des SR gemäß Finanzordnung in Rechnung gestellt, alle freiwilligen Fortbildungen sind kostenfrei.
- Dabei können auch weitere Referenten hinzugezogen werden. Ziel ist es, die Regelkunde der Schiedsrichter bei verschiedenen Themen aufzufrischen.

6.3.2.5 AUSSCHLUSS EINES SR

Gründe für einen Ausschluss können sein:

- mehrmaliges Versäumen der Fortbildungsmaßnahmen
- zweimaliges unentschuldigtes Nichterscheinen zum SR/OSR-Einsatz innerhalb eines Jahres
- grob unsportliches Verhalten als Schiedsrichter oder Oberschiedsrichter
- Verhalten, das das Ansehen des Schiedsrichterwesens des DTTB, des STTB oder des Tischtennissports im Allgemeinen schädigt

6.3.2.6 SR-GESTELLUNG DURCH DIE VEREINE

- Jeder Mitgliedsverein des STTB ist verpflichtet, mindestens einen ausgebildeten Schiedsrichter mit gültiger Lizenz zu stellen. Hier gilt das Verursacherprinzip, d.h. Vereine, die am überregionalen Spielbetrieb des STTB teilnehmen, müssen zusätzlich einen weiteren SR stellen. Bei Neuaufstieg hat der Verein eine Karenzzeit von neun Monaten, um die benötigte Anzahl SR herzustellen.
- Schiedsrichter mit ruhender Mitgliedschaft (inaktiver SR), sowie SR a.D., gelten nicht als Inhaber einer gültigen Lizenz im Sinne dieser Vorschrift.
- Von der Pflicht zur Schiedsrichtergestellung befreit sind Vereine in den ersten drei Jahren ihrer Mitgliedschaft im STTB sowie Vereine, die mit weniger als zwei Mannschaften (dazu zählen auch Seniorenmannschaften, jedoch keine Jugendmannschaften oder Spielgemeinschaften) am offiziellen Spielbetrieb teilnehmen.
- Die Benennung der Schiedsrichter durch den Verein hat jährlich gemeinsam mit der Meldung der Anzahl der Mannschaften an den VSRO zu erfolgen.
- Kommt ein Verein seiner Gestellungspflicht nicht nach, so hat er eine Geldbuße gemäß der STTB Strafordnung für jeden zu stellenden Schiedsrichter zu zahlen.
- Scheidet ein gemeldeter Pflichtschiedsrichter während der laufenden Saison aus oder steht aus anderen Gründen nicht für Einsätze zur Verfügung und hat der Verein innerhalb 4 Wochen nach Ausscheiden keinen weiteren Schiedsrichter gemeldet, so kann der Verein gemäß Finanzordnung belangt werden.
- Meldet ein Verein für eine Spielzeit mehr als den zu meldenden Pflichtschiedsrichter mit gültiger Lizenz, so erhält der Verein für jeden weiteren gemeldeten Schiedsrichter vom STTB einen Zuschuss von 150 Euro pro Spielzeit. Dies gilt nicht für Vereine, die unter die Ausnahmeregelung fallen bzw. keinen SR stellen müssen. Scheidet ein solcher zusätzlicher Schiedsrichter während der laufenden Spielzeit aus der

Schiedsrichterorganisation aus oder steht aus anderen Gründen nicht mehr für Einsätze zur Verfügung, so bleibt der Zuschuss erhalten, wenn der Schiedsrichter in der laufenden Spielzeit seine Pflichteinsätze auf Verbands-, Bundes- oder internationaler Ebene absolviert hat.

6.3.2.7 AUSSTATTUNG

- SR müssen bei ihren Einsätzen die vorgeschriebene SR-Kleidung tragen. Bei Verbandsschiedsrichtern besteht sie aus schwarzem Schiedsrichterhemd und Namensschild, langer, grauer Hose und Turnschuhen. Schiedsrichterhemd und -hose werden vom STTB gestellt und bleiben in dessen Eigentum.
- Die Kosten für die Kleidung nationaler SR und höher können auf Antrag vom STTB übernommen werden.
- Für nationale und internationale SR gelten die Vorschriften des DTTB bzw. der ITTF.
- Verstöße gegen die Kleiderordnung können in Ermessen des SRA gemäß Finanzordnung verhängt werden.
- Eingeteilte Oberschiedsrichter haben außerdem das vorgeschriebene Oberschiedsrichter-Schild deutlich sichtbar zu tragen.
- Scheidet der SR aus dem aktiven Dienst aus, ist die Kleidung umgehend an den STTB zurückzugeben. Verstöße werden gemäß Finanzordnung geahndet.
- Der STTB stellt jedem SR eine Tasche mit allen benötigten Materialien eines SR zur Verfügung. Diese bleiben im Eigentum des STTB und sind nach Ausscheiden umgehend zurückzugeben. Verstöße werden gemäß Finanzordnung geahndet.

6.3.2.8 VERGÜTUNG

Die Vergütung ist der entsprechenden ITTF / DTTB / STTB Ordnung zu entnehmen.

6.4 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Geschäftsordnung tritt am 18.05.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung Schiedsrichterwesen außer Kraft.

7 ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

7.1 ZUSAMMENSETZUNG

Dem Ausschuss Öffentlichkeitsarbeit gehören an:

- Vizepräsident für besondere Aufgaben
- Pressewart
- Webmaster
- Beisitzer

7.2 AUFGABEN

7.2.1.1 AUSSCHUSS ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

- Gewinnung von Sponsoren
- Hohe Präsentation des Sports, des STTB und seiner Mitgliedsvereine, Spielern in den öffentlichen Medien (TV; Rundfunk; Zeitung; „neue“ Medien), regional und überregional
- Veröffentlichung von Spiel- und Turnierberichten
- Unterstützung der Mitgliedsvereine in allen Fragen der Öffentlichkeitsarbeit

7.2.1.2 VIZEPRÄSIDENT FÜR BESONDERE AUFGABEN

- Vertretung des Ausschusses im Präsidium
- Schwerpunkt Sportentwicklung
- Heranziehen weiterer temporärer Mitglieder für spezielle Aufgaben im Bereich Sportentwicklung
- Gewinnung von Sponsoren, u.a. durch Erarbeitung eines Marketingkonzepts zur Präsentation des STTB und des Tischtennisports
- Heranziehen weiterer temporärer Mitglieder für spezielle Aufgaben im Bereich Marketing

7.2.1.3 PRESSEWART

- Schwerpunkt Pressearbeit
- Heranziehen weiterer temporärer Mitglieder für spezielle Aufgaben im Bereich Berichterstattung

7.2.1.4 WEBMASTER

- Schwerpunkt Social Media
- Erstellung und Pflege der Homepage, insbesondere hinsichtlich der Aktualität

7.2.1.5 BEISITZER

- Unterstützung des Vizepräsidenten für besondere Aufgaben

7.3 REGULARIEN

- Der Ausschuss Öffentlichkeitsarbeit ist vom Vizepräsident für besondere Aufgaben als Vorsitzender mindestens einmal pro Quartal unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen
- Neu erarbeitete Konzepte und Änderungen bestehender Konzepte sind dem Präsidium zur Genehmigung vorzulegen.

7.4 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Geschäftsordnung tritt am 18.05.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung Öffentlichkeitsarbeit außer Kraft.

8 VERSAMMLUNGSORDNUNG

Die Versammlungsordnung des STTB ist der Satzung des Saarländischen Tischtennisbundes e.V. als Anhang zugeordnet. Änderungen sind zu veröffentlichen und treten mit Veröffentlichung in Kraft, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

8.1 ALLGEMEINES

- Alle Sitzungen und Versammlungen des STTB sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann aber von der Versammlung hergestellt werden.
- Die Versammlungsordnung kann durch den Beschluss des Verbandstages geändert werden. Dazu genügt die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen

8.2 GELTUNGSBEREICH UND GENERELLE FORMVORSCHRIFTEN

- Diese Versammlungsordnung gilt für den Verbandstag, sowie dem Seniorenverbandstag des STTB.
- Die jeweilige Sitzung muss in der satzungsgemäßen Form einberufen werden.
- Zu Beginn der Tagung sind die satzungsgemäße Einberufung und die Anzahl der Stimmberechtigten festzustellen. Danach ist über Änderungen bzw. Ergänzungen der Tagesordnung zu beschließen.
- Falls in besonderen Fällen eine satzungsgemäße Einberufung unmöglich ist, müssen spezielle Vorkehrungen getroffen werden, um die Beschlussfähigkeit sicherzustellen, z.B. ein einstimmiger Beschluss auf Verzicht der nicht eingehaltenen Formalien.
- Versammlungen des STTB werden i.d.R. vom Präsidenten geleitet. Zu seiner Entlastung kann er jedoch einen anderen als Versammlungsleiter wählen lassen.
- Der Versammlungsleiter kann für einzelne Tagesordnungspunkte Berichterstatter berufen. Diese erhalten vor den Delegierten das Wort zur Berichterstattung.

8.3 ANTRÄGE UND DEBATTEN

- Bei Anträgen erhält zuerst der Antragsteller das Wort zur Begründung des Antrages
- Jeder Teilnehmer kann sich an den Aussprachen beteiligen. Das Wort erteilt der Versammlungsleiter in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

- Spricht ein Redner nicht zur Sache, kann ihm nach zweimaliger Aufforderung das Wort entzogen werden.
- Das Verlesen von Schriftstücken bedarf der vorherigen Zustimmung des Versammlungsleiters.
- Die maximale Redezeit beträgt jeweils drei Minuten.
- Redner die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte stellen.
- Anträge auf Schluss der Rednerliste sind zulässig
- Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist deutlich zu bezeichnen. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung grundsätzlich zu verlesen. Liegen über einen Gegenstand mehrere Anträge vor, ist es zuerst über den weitest gehenden Antrag abzustimmen. Im Zweifel entscheidet der Versammlungsleiter, bei welchem Antrag es sich um den weitest gehenden handelt.

8.4 TEILNAHME- UND STIMMBERECHTIGUNG / ABSTIMMUNGEN

- Für die jeweilige Versammlung ist die Teilnahme- bzw. Stimmberechtigung in der Satzung des STTB geregelt.
- Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen durch Handzeichen, es sei denn, dass die Versammlung mehrheitlich schriftliche Abstimmung beschließt.
- Bei allen Abstimmungen entscheidet, sofern nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen sind bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitzuzählen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

8.5 WAHLEN

- Wahlen sind geheim, es sei denn, dass nur ein Wahlvorschlag vorliegt.
- Auch wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt, erfolgt die Abstimmung geheim, sobald auch nur ein Stimmberechtigter dies verlangt.
- Erhält bei Wahlen unter mehreren Bewerbern keiner die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt.
- Bei der Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen sind bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitzuzählen
- Wählbar ist auch, wer nicht anwesend ist, sofern er seine Zustimmung im Vorfeld schriftlich erklärt hat.

8.6 PROTOKOLLE UND VERÖFFENTLICHUNG

- Über jede Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das alle Beschlüsse enthalten muss. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll wird mindestens allen stimmberechtigten Teilnehmern zugestellt.
- Die Niederschrift des Verbandstages ist dem nächstfolgenden Verbandstag zur Genehmigung vorzulegen.
- Alle Beschlüsse sind zu veröffentlichen und gelten mit dem Tag der Veröffentlichung als allen Mitgliedern als bekannt gegeben.

8.7 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die Versammlungsordnung tritt auf Beschluss des Verbandstages vom 18.05.2018 in Kraft und ersetzt die bisher gültige Versammlungsordnung.

9 RECHTS- UND DISZIPLINARORDNUNG

Die Rechts- und Disziplinarordnung des Saarländischen Tischtennisbundes e.V. ist der Satzung des STTB als Anhang zugeordnet und regelt den Umgang mit Rechtsstreitigkeiten in spielbetriebsbezogenen und sportfachlichen Angelegenheiten im Verbandsgebiet. Außerdem werden Disziplinarangelegenheiten im STTB geregelt.

9.1 ALLGEMEINES

- Die Rechtsorgane des STTB werden aufgrund der Geschäftsordnung des STTB tätig. Der Geschäftsordnung des STTB unterliegen alle STTB-Mitglieder, die Mitglieder des Präsidiums und der Ausschüsse, sowie die Rechtsorgane des STTB. Sie sind alle somit der Sportgerichtsbarkeit und dem Disziplinarrecht des STTB unterworfen.
- Diese Rechts- und Disziplinarordnung kann durch Beschluss des Verbandstages im Ganzen oder in einzelnen Punkten geändert werden. Dazu genügt die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen.
- Änderungen sind zu veröffentlichen und treten mit der Veröffentlichung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.
- Alle Rechtsstreitigkeiten in spielbetriebsbezogenen und sportfachlichen Angelegenheiten und Disziplinarangelegenheiten des STTB sowie mit Mitgliedern und deren Angehörigen werden von den Rechtsorganen in eigener Zuständigkeit entschieden.
- Bei spielbetriebsbezogenen Angelegenheiten und sportfachlichen Belangen gemäß DTTB WO mit den Zusatzbestimmungen des STTB oder in Disziplinarangelegenheiten ist der ordentliche Rechtsweg erst nach Durchlaufen aller Sportgerichtsinstanzen des STTB zugelassen.
- Bei nicht spielbetriebsbezogenen Angelegenheiten bzw. bei nicht sportfachlichen Belangen ist der ordentliche Rechtsweg möglich, soweit nicht Verstöße gegen die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen des STTB und/oder seiner Gliederungen vorliegen.

- Rechtsgrundlage sind alle vom DTTB und STTB erlassenen Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen, die internationalen Tischtennisregeln A und B sowie die DSB-Rahmenrichtlinien zur Bekämpfung des Dopings in der jeweils gültigen Fassung sowie die Anti-Doping-Ordnung des DTTB in der jeweils gültigen Fassung.
- Haben diese keine speziellen Bestimmungen oder Regelungen, so gelten ersatzweise die Gesetze und Ordnungen der allgemeinen Gerichtsbarkeit, wie z.B. das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) oder die Zivilprozessordnung (ZPO). Bei allen Rechtsquellen gilt die jeweils gültige Fassung.
- Die Organe des STTB, seine Mitglieder und deren Angehörige sind verpflichtet, den jeweiligen Rechtsorganen auf Anforderung Daten, Beweismaterial o.a. zur Verfügung zu stellen.
- Bei Verstößen hiergegen ist der Vorsitzende des jeweiligen Rechtsorgans berechtigt, Zwangsgelder in Höhe bis zu 200,- € zu erheben. Erfolgt keine Abhilfe, kann der Vorsitzende des jeweiligen Rechtsorgans ein erneutes Zwangsgeld bis zu einer Höhe von 200,- € erheben oder gegen das STTB-Mitglied, die Mannschaft bzw. den Angehörigen des STTB-Mitgliedes vorläufige Disziplinarmaßnahmen gemäß 7.4 unbestraft verhängen.
- Im Protest- und Disziplinarverfahren als auch im Berufungsverfahren gegen Protest- bzw. Disziplinentscheidungen ist die Beteiligung eines rechtlichen Beistandes möglich. Die entstehenden Kosten gehen zu Lasten dessen, der den rechtlichen Beistand beauftragt.

9.2 RECHTSORGANE

9.2.1 RECHTSORGANE IM SINNE DIESER ORDNUNG SIND:

- der Verbandsrechtsausschuss,
- die Spielleiter.

Scheidet ein Mitglied aus dem Rechtsorgan des STTB aus, so beruft das Präsidium einen

Nachfolger. Diese Bestellung muss veröffentlicht werden. Erst nach dieser Veröffentlichung dürfen die neu bestellten Rechtsorganmitglieder an Verfahren teilnehmen und entscheiden.

9.2.2 ZUSAMMENSETZUNG DER RECHTSORGANE

- Das Sportgericht des STTB setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden und drei Beisitzern. Die Mitglieder der Rechtsorgane des Verbandes dürfen nicht dem Verbandstag angehören.
- Entscheidungen werden durch drei Mitglieder des jeweiligen Gerichts getroffen, und zwar durch den Verfahrensvorsitzenden und zwei Beisitzer.
- Als Verfahrensvorsitzender fungiert der Vorsitzende, er darf in einem Verfahren nicht als Beisitzer fungieren.
- Die Mitglieder der Gerichte, die an einem Verfahren beteiligt sind, unterliegen einer Befangenheitsprüfung.
- Der Verbandstag wählt die Mitglieder des Verbandsrechtsausschusses des STTB. Der Rechtsausschuss ist sowohl für Protest- und Disziplinarverfahren als auch für Berufungsverfahren gegen Protest- bzw. Disziplinarentscheidungen zuständig.
- Die Mitglieder der Rechtsorgane sollten juristische Kenntnisse oder Verwaltungserfahrung besitzen. Die Amtszeit der Mitglieder der Rechtsorgane beträgt drei Jahre. Die Amtszeit endet mit der Neuwahl bzw. Neubestellung. Eine Wiederwahl bzw. Wiederbestellung ist unbegrenzt zulässig.
- Die Rechtsorgane sind den Verbandsbeirat berichtspflichtig und ansonsten weisungsungebunden.
- Mitglieder der Rechtsorgane haben gegenüber dem Präsidenten des STTB sowie den Präsidiumsmitgliedern des STTB keine Weisungsbefugnis.
- Mitglieder der Rechtsorgane des STTB können an Versammlungen auf Einladung teilnehmen. Wird während eines Verfahrens innerhalb von 7 Tagen ein Antrag auf Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit gegen Mitglieder eines Sportgerichts gestellt, so entscheidet die zuständige Berufungsinstanz über diesen Antrag und weist die Erstinstanz an, das Verfahren personell entsprechend weiterzuführen. Bei Befangenheitsanträgen gegen Mitglieder des Verbandsrechtsausschusses entscheidet das Verbandsgericht in eigener Zuständigkeit, wie das Verfahren personell weiterzuführen ist. Sollte sich die Befürchtung der Befangenheit erst nach Ablauf der 7-Tagefrist herausstellen, so entscheidet das jeweilige Ge-

richt in eigener Zuständigkeit, wie das Verfahren personell weiterzuführen ist.

- Die zuständigen Erstinstanzen sind verpflichtet, bei groben Formfehlern der aussprechenden Stelle Beschlüsse zum formellen Verfahren zu erlassen (z.B. Rückgabe des Verfahrens an die aussprechende Stelle mit der Maßgabe, einen korrekten, rechtsbehelfsfähigen Bescheid zu erlassen.)
- Die zuständigen Berufungsinstanzen sind verpflichtet, bei groben Formfehlern der Erstinstanz Beschlüsse zum formellen Verfahren zu erlassen (z.B. Rückgabe des Verfahrens an die Erstinstanz mit der Maßgabe, das Verfahren gemäß der Rechts- und Disziplinarordnung durchzuführen.)

9.3 PROTESTVERFAHREN UND STRAFEN NACH DER STRAFORDNUNG

- Die Spielleiter sind zuständig bei Protesten gegen Verstöße von Spielern, Mannschaften oder Vereinen innerhalb des Spielbetriebes, die sich gegen die allgemeinen Spielbedingungen oder die Spielmaterialien richten, die sich unmittelbar auf das Spielgeschehen beziehen oder sich aus dem Spielbetrieb ergeben.
- Proteste haben keine aufschiebende Wirkung.
- Während des Protestverfahrens ergibt sich keine sachliche Zuständigkeit der Sportgerichte.
- Die Spielleiter sind ferner zuständig für die Verhängung von Strafen nach der Finanzordnung, sofern ~~in der Strafordnung~~ keine andere Zuständigkeit festgelegt ist. Gegen die Entscheidung der Spielleiter findet das Einspruchsverfahren statt.

9.4 EINSPRUCHSVERFAHREN

- Prinzipiell gelten nachfolgende Bestimmungen analog auch für das Berufungsverfahren gegen Einspruchsentscheidungen, sofern nicht gesonderte Bestimmungen aufgeführt sind.

9.4.1 ZUSTÄNDIGKEIT

- Das Sportgericht ist zuständig für Einsprüche gegen Entscheidungen der Spielleiter bei Mannschaftsmeisterschaften und Mannschafts-Pokalspielen,
 - a) die sich gegen die allgemeinen Spielbedingungen oder die Spielmaterialien richten,
 - b) die sich unmittelbar auf das Spielgeschehen beziehen oder sich aus dem Spielbetrieb ergeben,
 - c) die sich gegen eine Wertung oder gegen einen Wertungsbescheid richten oder
 - d) die sich gegen einen abgewiesenen Protest richten.

Sie sind weiter zuständig für Einsprüche gegen Entscheidungen des Spielleiters nach der Finanzordnung des STTB.

- Nicht zuständig sind die Rechtsorgane für Beschwerden
 - a) gegen Beschlüsse von Organen des STTB,
 - b) gegen Spilleinteilungen,
 - c) gegen Nominierungen für Meisterschaften, Turniere, Auswahlspiele, Aus-, Fortbildungs- und Leistungsförderungsmaßnahmen, o.a..

Einsprüche haben keine aufschiebende Wirkung.

9.4.2 ZULÄSSIGKEITSVORAUSSETZUNGEN

- Der Protest ist
 - a) vor dem Spiel beim gegnerischen Mannschaftsführer, wenn die Gründe vor dem Spiel bekannt sind,
 - b) unmittelbar während/nach dem Spiel, wenn die Gründe sich aus dem Spielgeschehen ergeben, einzulegen.
- Proteste nach a) und b) sind vor der Unterzeichnung des Spielberichts unter Angabe der Gründe auf dem Spielberichtsformular zu vermerken.
- Ein Einspruch muss innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen des Einspruchsgrundes oder nach erfolgter Zustellung eines rechtsbehelfsfähigen Bescheides oder einer Gruppeninformation bzw. eines Gruppenrundschreibens an den je-

weiligen Beteiligten mit Begründung über die spielleitende bzw. aussprechende Stelle eingereicht werden. Diese hat ihn binnen einer Woche nach Zugang mit einer Stellungnahme und sämtlichen Unterlagen an den Vorsitzenden des zuständigen Sportgerichts weiterzuleiten. Der Verfahrensvorsitzende bestätigt dem Einspruchsführer und der spielleitenden bzw. aussprechenden Stelle den Eingang des Einspruchs. Hierbei informiert der Verfahrensvorsitzende die Beteiligten über die personelle Zusammensetzung seines Sportgerichts mit dem Hinweis, dass Befangenheitsanträge gegen dessen Mitglieder innerhalb von sieben Tagen gestellt werden müssen.

- Fehlt auf dem rechtsbehelfsfähigen Bescheid der aussprechenden Stelle der Hinweis auf die Zweiwochenfrist oder enthält der Bescheid andere grobe Fehler, so muss der Einspruch innerhalb von einem Monat nach Zustellung eingereicht werden.
- Als Einspruchsführer können nur Personen fungieren, die vom STTB-Mitglied als offizielle Vertreter benannt worden sind.
- Legt ein Angehöriger eines STTB-Mitgliedes Einspruch ein, so muss er dazu entsprechend bevollmächtigt sein.
- Ansonsten ist - aus Gründen der Gesamtschuldnerhaftung des STTB-Mitgliedes - ein Einspruch nicht zulässig.
- Für jede Instanz hat der Einspruchsführer eine Gebührenpauschale gemäß der Finanzordnung des STTB zu leisten. Die Gebührenpauschalen für Einsprüche sind fristgerecht auf das Konto des STTB einzuzahlen. Werden die entsprechenden Gebührenpauschalen nicht fristgerecht eingezahlt, so ist der Einspruch nicht zulässig und wird nicht verhandelt.
- Einsprüche können nur von den STTB-Mitgliedern erhoben werden, die an der zugrundeliegenden Entscheidung der aussprechenden Stelle beteiligt waren.

9.4.3 VERFAHRENSVORSCHRIFTEN

- Die Sportgerichte treffen ihre Entscheidungen, nachdem sie den Beteiligten Gele-

genheit zur Stellungnahme gegeben haben.

- Die Entscheidungen werden durch die Sportgerichte grundsätzlich im schriftlichen Verfahren getroffen. Der Verfahrensvorsitzende des jeweiligen Sportgerichts kann jedoch auch eine mündliche Verhandlung anberaumen und beschließen, dass die Entscheidung im mündlichen Verfahren getroffen wird. Zur mündlichen Verhandlung können Zeugen geladen werden. Bei unentschuldigtem Fernbleiben der Partei, die das Rechtsmittel eingelegt hat, ist das Rechtsmittel zu verwerfen.
- Jede Einspruchsentscheidung muss enthalten:
 - die Zusammensetzung des Sportgerichts (mit Wohnort und Vereinsmitgliedschaft),
 - den Gegenstand der Verhandlung,
 - die Namen der Beteiligten,
 - die ergangene Entscheidung (einstimmig/mehrheitlich)
 - die Entscheidung zur Kostenregelung,
 - die Begründung der Entscheidung,
 - die angewandten Bestimmungen,
 - die Rechtsbehelfsbelehrung mit Angabe der Berufungsberechtigten sowie Adresse, Frist,
 - die Höhe der Kosten und Zahlungsempfänger mit Bankverbindung,
 - das Datum des Beginns der Sperre des Kostenschuldners bei Nichtzahlung und Hinweise
 - zur Bestandskraft der Entscheidung.
- Die Einspruchsentscheidung des Sportgerichts ist zu übersenden an:
 - die Berufungsberechtigten,
 - das/die übrige/n beteiligte/n STTB-Mitglieder,
 - die Geschäftsstelle der STTB,
 - die zuständige spielleitende bzw. aussprechende Stelle.

Die Einspruchsentscheidung eines Sportgerichts kann vom STTB veröffentlicht werden, sofern sie bestandskräftig geworden ist. Gegen eine Veröffentlichung kann kein Rechtsbehelf eingelegt werden.

9.4.4 KOSTENREGELUNG DES VERFAHRENS

- Die Kosten eines Verfahrens bestehen aus den Gebühren und Auslagen.
- Zur Deckung der Gebühren (Verwaltungskosten, Porto, Telefon) werden Pauschalbeträge erhoben. Die Höhe der Gebührenpauschale, die als Vorschuss zu zahlen ist, geht aus der Finanzordnung des STTB hervor.
- Auf Vorschüsse zur Deckung von Auslagen wird verzichtet.
- Auslagen im Sinne dieser Rechts- und Disziplinarordnung sind:
 - die Auslagen der Rechtsinstanzen (Reisekosten für Instanzmitglieder und ggf. Protokollführer),
 - die Auslagen geladener Zeugen und Sachverständiger.

Die Höhe der Auslagen richtet sich ausschließlich nach der Finanzordnung des STTB.

- Die den Beteiligten selbst entstehenden Kosten gehören nicht zu den Kosten eines Verfahrens und werden nicht erstattet.
- Der Unterlegene eines Protestverfahrens hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Unterliegt er nur teilweise, so ist ihm lediglich ein entsprechender Prozentsatz der Kosten des Verfahrens in Rechnung zu stellen. Als unterlegen gilt auch, wer einen Einspruch zurücknimmt.
- Kosten, die von den Beteiligten eines Verfahrens nicht zu tragen sind, fallen dem STTB zur Last. Das jeweilige Sportgericht setzt durch Beschluss die Kosten des Verfahrens fest, die vom Unterlegenen an den STTB zu zahlen sind.
- Der Festsetzungsbeschluss einer Einspruchsentscheidung über die Höhe der Kosten des Verfahrens kann nur zugleich mit der Entscheidung in der Hauptsache angefochten werden.
- Zahlt der Kostenschuldner nicht innerhalb von 20 Kalendertagen nach Absendung der Entscheidung an den STTB, so ist der Kostenschuldner bis zum Eingang der Zahlung gesperrt. Das Datum des Beginns der Sperre ist in der Rechtsbehelfsbelehrung anzugeben.

- Die Einlegung einer Berufung gegen eine Einspruchsentscheidung entbindet den Berufungsführer nicht davon, die Kosten des Einspruchsverfahrens zu entrichten.
- Obsiegt der Einspruchsführer, wird ihm die Gebührenpauschale zurückgezahlt.

9.5 BERUFUNGSVERFAHREN GEGEN EINSPRUCHSENTSCHEIDUNGEN

- Für das Berufungsverfahren gegen Einspruchsentscheidungen gelten die Zulässigkeitsvoraussetzungen, die Verfahrensvorschriften und die Kostenregelungen des unter 9.4.2 benannten Einspruchsverfahrens entsprechend, sofern sie nachfolgend nicht anders geregelt sind.
- Eine Berufung gegen eine Einspruchsentscheidung muss innerhalb von zwei Wochen nach erfolgter Zustellung dieser Entscheidung an den Einspruchsführer mit Begründung über den Verfahrensvorsitzenden der Einspruchsinstanz eingereicht werden.
- Sie ist von diesem binnen einer Woche nach Zugang mit sämtlichen Unterlagen an den Vorsitzenden der Berufungsinstanz weiterzuleiten. Der Verfahrensvorsitzende der Berufungsinstanz bestätigt dem Berufungsführer und dem Verfahrensvorsitzenden der Einspruchsinstanz den Eingang der Berufung. Weiterhin informiert der Verfahrensvorsitzende der Berufungsinstanz die Berufungsberechtigten und die Beteiligten über die personelle Zusammensetzung seines Gerichtes mit dem Hinweis, dass Befangenheitsanträge gegen dessen Mitglieder innerhalb von sieben Tagen gestellt werden müssen.
- Das Einlegen einer Berufung gegen eine Einspruchsentscheidung hat keine aufschiebende Wirkung.
- Der Rechtsbehelf der Berufung gegen eine Einspruchsentscheidung steht nur denjenigen zu, die an der dem Einspruchsverfahren zugrundeliegenden Entscheidung der spielleitenden bzw. aussprechenden Stelle unmittelbar beteiligt waren und durch die Entscheidung der ersten Instanz beschwert worden sind. Weiterhin kann das Berufungsrecht der Vorstand der beteiligten Gliederung wahr-

nehmen.

- Mittelbar betroffene STTB-Mitglieder und Verbandsangehörige insb. nicht beteiligte STTB- Mitglieder und deren Angehörige, erfüllen die Zulässigkeitsvoraussetzungen nicht.
- Jede Berufungsentscheidung gegen eine Einspruchsentscheidung muss enthalten:
 - die Zusammensetzung des Gerichts (mit Wohnort, Spielberechtigung und Vereinsmitgliedschaft),
 - den Gegenstand der Verhandlung,
 - die Namen der Beteiligten,
 - die ergangene Entscheidung (einstimmig/mehrheitlich),
 - die Entscheidungen über die Kosten des Verfahrens,
 - die Begründung der Entscheidung,
 - die angewandten Bestimmungen,
 - die Rechtsbehelfsbelehrung mit Hinweis darauf, dass gegen diese Berufungsentscheidung
- kein Rechtsbehelf eingelegt werden kann, gegen
 - das Datum des Beginns der Sperre des Kostenschuldners bei Nichtzahlung und
 - Hinweise zur Bestandskraft der Berufungsentscheidung.
- Die Entscheidung der Berufungsinstanz ist zu übersenden an:
 - den Berufungsführer,
 - das/die beteiligte/n STTB-Mitglieder,
 - die Geschäftsstelle des STTB,
 - die zuständige spielleitende bzw. aussprechende Stelle und
 - den Verfahrensvorsitzenden der ersten Instanz.

Die Berufungsentscheidung eines Gerichts kann veröffentlicht werden. Gegen eine Veröffentlichung kann kein Rechtsbehelf eingelegt werden.

9.6 EILENTSCHEIDUNGEN IM EINSPRUCHSVERFAHREN UND IM BERUFUNGSVERFAHREN GEGEN EINSPRUCHSENTSCHEIDUNGEN

- Sollte im Einspruchsverfahren oder im Berufungsverfahren gegen Einspruchsentscheidungen Eile geboten sein, weil die Entscheidung des Gerichts von sportlicher Bedeutung ist oder direkten Einfluss auf eine Meisterschaft bzw. Einfluss über den Auf- und Abstieg haben könnte, so müssen nicht alle Verfahrensvorschriften (z.B. Vorschriften über schriftliche Zustellung, Einhaltung von Fristen, die Art der Anhörung) eingehalten werden.
- Die Eilentscheidung muss ausführlich begründet werden.
- Liegt bei einer Einlegung eines Einspruchs oder einer Berufung gegen eine Einspruchsentscheidung Eilbedürfnis vor, so ist der Vorsitzende des jeweiligen Gerichts oder sein Vertreter im Amt befugt, vorab zu entscheiden, dass ein Spiel aus sportlichen oder aus Zweckmäßigkeitsgründen neu angesetzt oder wiederholt wird; ggfs. kann er auch den Ort und den Termin festlegen.
- Inwieweit das Ergebnis dieses Spiels zur Wertung herangezogen wird, hängt von der später erfolgenden bestandskräftigen Entscheidung ab. Die beiden beteiligten Mannschaften der STTB-Mitglieder sind verpflichtet, das Spiel durchzuführen. Keine beteiligte Mannschaft kann in diesem Fall Zusatzkosten geltend machen. Tritt eine Mannschaft oder treten beide Mannschaften zu diesem Spiel nicht an, so können nach Ermessen der spielleitenden Stelle entsprechende Ordnungsgelder verhängt werden.
- Gegen eine Neuansetzung ist kein Rechtsbehelf möglich.

9.7 DISZIPLINARVERFAHREN

- Die Disziplinargewalt von Sportgerichten im STTB beschränkt sich auf Mitglieder des STTB und deren Angehörigen sowie auf die Mitarbeiter der Vorstände, der Ausschüsse und der Rechtsorgane des STTB. Ein Disziplinarverfahren kann sich immer nur gegen einen Beschuldigten richten. Jeder kann einen Antrag auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens beim zuständigen Sportgericht stellen.

9.7.1 SACHLICHE ZUSTÄNDIGKEIT

- Die Disziplinalgewalt des Sportgerichts des STTB erstreckt sich auf
 - sportliche Veranstaltungen, Sitzungen und Tagungen,
 - Verstöße gegen Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen des STTB,
 - finanzielle Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem STTB und
 - allgemeine Verstöße von STTB-Mitgliedern bzw. deren Angehörigen gegen die sportliche Disziplin.

- Dies sind u.a.:
 - Beleidigung, Bedrohung, Nötigung oder Gefährdung der Gesundheit von Spielern, Trainern, Betreuern, Offiziellen, Schiedsrichtern oder Zuschauern oder Tätlichkeiten gegen diesen Personenkreis,
 - Nichtbefolgung von Anordnungen der Schiedsrichter,
 - Schuldhaftes Herbeiführen eines Spielabbruches
 - Tätlichkeiten, Beleidigungen, Bedrohungen oder Nötigung gegenüber Amtsträgern, gegenüber Mitgliedern von Rechtsorganen, gegenüber Beteiligten, Zeugen, Gutachtern in Protest-, Berufungs- oder Disziplinarverfahren im Zuständigkeitsbereich des STTB.

- Bei Verstößen gegen die DSB-Rahmenrichtlinien zur Bekämpfung des Dopings einschließlich des medizinischen Codes des IOC sowie bei Verstößen gegen den NADA-Code einschließlich aller Anhänge und die Anti-Doping-Ordnung des DTTB ist ausschließlich der Verbandsrechtsausschuss des STTB zuständig.

9.7.2 ÖRTLICHE ZUSTÄNDIGKEIT

- Örtlich zuständig ist das STTB Sportsgericht
- Bei offiziellen Veranstaltungen des STTB (das sind Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften inkl. Entscheidungs- und Relegationsspielen, Pokalspiele, Ranglistenturniere, Turniere, Auswahlspiele und Spezialveranstaltungen, sowie Sitzungen und Tagungen innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des STTB) ist das Sportgericht der entsprechenden Ebene örtlich zuständig.

9.7.3 ERMITTLUNGSVERFAHREN ALS VORSTUFE DES DISZIPLINARVERFAHRENS

- Das zuständige Sportgericht beschließt auf Antrag oder von Amts wegen, ob ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird. Ein Recht auf Anhörung zur Einleitungsentscheidung besteht nicht. Gegen die Einleitung wie auch gegen die Nicht-Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ist die Einlegung eines Rechtsbehelfs nicht möglich.

9.7.4 VORLÄUFIGE DISZIPLINARMAßNAHMEN

- Mit einem Einleitungsbeschluss zu einem Ermittlungsverfahren bzw. zu einem Disziplinarverfahren kann das zuständige Sportgericht vorläufige Disziplinarmaßnahmen verhängen, und zwar gegenüber
 - STTB-Mitgliedern eine vorläufige Sperre der Teilnahme an offiziellen Veranstaltungen,
 - Angehörigen der Mitglieder eine vorläufige Sperre der Teilnahme an offiziellen Veranstaltungen und/oder ein vorläufiges Verbot der Ausübung eines sportlichen Amtes im STTB oder beim STTB-Mitglied und Mitarbeitern des STTB eine vorläufige Sperre der Teilnahme an Sitzungen und Tagungen innerhalb des Zuständigkeitsbereichs des STTB und/oder ein vorläufiges Verbot der Ausübung eines sportlichen Amtes im STTB.
- Wird von dem zuständigen Sportgericht binnen zwei Monaten nach Verhängen einer vorläufigen Disziplinarmaßnahme keine Disziplinarentscheidung ausgesprochen, so fällt die vorläufige Disziplinarmaßnahme automatisch weg.
- Die Entscheidung über das Verhängen einer vorläufigen Disziplinarmaßnahme gegen einen Angehörigen eines STTB-Mitgliedes muss zusätzlich an das STTB-Mitglied übermittelt werden, für das die Spielberechtigung besteht.
- Weiterhin muss der Inhalt der Entscheidung, die Auswirkungen für

- den Beschuldigten,
- das betroffene STTB-Mitglied und
- die zuständige spiel- bzw. Turnier leitende Stelle

enthalten.

- Die Entscheidung über das Verhängen einer vorläufigen Disziplinarmaßnahme gegen einen Mitarbeiter des STTB muss zusätzlich an den STTB übermittelt werden.
- Weiterhin muss der Inhalt der Entscheidung die Auswirkungen für
 - den Beschuldigten,
 - den STTB
- Gegen das Verhängen einer vorläufigen Disziplinarmaßnahme ist die Einlegung eines Rechtsbehelfs nicht möglich.

9.7.5 EINLEITEN VON DISZIPLINARVERFAHREN

- Das zuständige Sportgericht beschließt unter Berücksichtigung der Ermittlungsergebnisse und -unterlagen, ob ein Disziplinarverfahren eingeleitet wird. Ein Recht auf Anhörung zur Einleitungsentscheidung besteht nicht.
- Mit der Entscheidung über die Einleitung eines Disziplinarverfahrens beginnt das Disziplinarverfahren gegen den Beschuldigten.
- Für diesen begründet sich das Recht auf Anhörung.
- Mit der Einleitung eines Disziplinarverfahrens können vorläufige Disziplinarmaßnahmen verhängt werden.
- Die Entscheidung über eine Einleitung eines Disziplinarverfahrens muss enthalten:
 - die Zusammensetzung des Sportgerichts für das Disziplinarverfahren (mit Wohnort, und Vereinsmitgliedschaft),
 - den Hinweis, dass Befangenheitsanträge gegen die Mitglieder innerhalb von 7 Tagen gestellt werden müssen,
 - den Namen des Beschuldigten,

- die ergangene Entscheidung (einstimmig/mehrheitlich),
 - den zur Last gelegten Verdacht oder die Beschuldigung,
 - die Begründung
sowie
 - Hinweise zur Anhörung im Disziplinarverfahren.
- Die getroffenen Entscheidungen über die Einleitung eines Disziplinarverfahrens sind zu übersenden an:
 - den Beschuldigten,
 - die Geschäftsstelle des STTB,
und
 - die zuständige spiel- bzw. Turnier leitende Stelle.
 - Gegen die Einleitung wie auch die Nicht-Einleitung eines Disziplinarverfahrens ist die Einlegung eines Rechtsbehelfs nicht möglich.

9.7.6 ALLGEMEINE VERFAHRENSVORSCHRIFTEN BEI DISZIPLINAREN ENTSCHEIDUNGEN

- Die Sportgerichte treffen ihre Disziplinarentscheidungen, nachdem sie dem Beschuldigten das Recht auf Anhörung gewährt haben. Im Disziplinarverfahren kann der Beschuldigte beantragen, mündlich angehört zu werden. Eine Entscheidung hierzu trifft das jeweilige Sportgericht. Gegen die Versagung eines Antrages auf mündliche Anhörung ist die Einlegung eines Rechtsbehelfs nicht möglich.
- Das jeweilige Sportgericht ist berechtigt, Zeugen auch persönlich anzuhören und dazu mündliche Verhandlungstage anzuberaumen. Zeugen können vom Sportgericht geladen werden. Jeder Angehörige eines STTB-Mitgliedes und jeder Mitarbeiter des STTB ist zur Zeugenaussage verpflichtet, außer wenn er sich oder Familienangehörige belasten könnte.
- Bei unberechtigter Verweigerung der Zeugenaussage kann der Verfahrensvorsitzende Reuegelder, auch wiederholt, in Höhe von bis zu 100,-€ verhängen.
- Die Disziplinarentscheidungen durch die Sportgerichte werden grundsätzlich im schriftlichen Verfahren getroffen. Der Verfahrensvorsitzende kann jedoch be-

schließen, dass eine Disziplinaentscheidung im mündlichen Verfahren getroffen wird.

- Jede Disziplinaentscheidung muss enthalten:
 - die Zusammensetzung des Sportgerichts (mit Wohnort und Vereinsmitgliedschaft),
 - den Gegenstand der Verhandlung,
 - den Namen des Beschuldigten,
 - die ergangene Entscheidung (einstimmig/mehrheitlich),
 - Hinweise auf Beginn und Ende oder auf Unterbrechung der Frist einer eventuellen Sperre,
 - die Höhe der Kostenpauschale mit Angabe des Zahlungsempfängers mit Bankverbindung
 - und Zahlungsfrist,
 - die Begründung der Entscheidung,
 - die angewandten Bestimmungen,
 - die Rechtsbehelfsbelehrung mit Angabe der Adresse und der Frist,
 - das Datum des Beginns der Sperre des Kostenschuldners bei Nichtzahlung und
 - Hinweise zur Bestandskraft der Entscheidung.

- Die Disziplinaentscheidung eines Sportgerichts ist dem Beschuldigten schriftlich mitzuteilen. Sofern sich das Verfahren gegen einen Angehörigen eines STTB-Mitgliedes oder eine Mannschaft richtet, ergeht die Mitteilung auch an das STTB-Mitglied. Bei Verfahren gegen Mitarbeiter des STTB bzw. seiner Gliederungen ergeht die Mitteilung auch an den STTB bzw. die betroffene Gliederung.

- Außerdem sind die Disziplinaentscheidungen der Sportgerichte zu übermitteln an:
 - die Geschäftsstelle des STTB,
 - die zuständige spiel- bzw. Turnier leitende Stelle.

- Jede Disziplinaentscheidung eines Sportgerichts kann veröffentlicht werden, sofern die bestandkräftig geworden ist. Gegen eine Veröffentlichung kann kein Rechtsbehelf eingelegt werden.

- Das Sportgericht des STTB kann folgende Disziplinarmaßnahmen treffen:

gegenüber STTB-Mitgliedern:

- Verweis,
- Geldbuße bis zu 500,-€,
- Sperre auf Dauer oder Ausschluss

gegenüber Angehörigen der Mitglieder:

- Verweis,
- Geldbuße bis zu 500,-€,
- Sperre der Teilnahme an offiziellen Veranstaltungen bis zur Dauer von zwei Jahren,
- Verbot der Ausübung eines sportlichen Amtes im STTB oder einem seiner Mitglieder bis zur Dauer von fünf Jahren.

gegenüber Mitarbeitern des STTB:

- Verweis,
- Geldbuße bis zu 500,-€,
- Sperre der Teilnahme an Sitzungen und Tagungen innerhalb des Zuständigkeitsbereichs des STTB bis zur Dauer von zwei Jahren,
- Verbot der Ausübung eines sportlichen Amtes im STTB bis zur Dauer von fünf Jahren.

- Das Sportgericht des STTB kann folgende Disziplinarmaßnahmen treffen:

gegenüber STTB-Mitgliedern:

- Verweis,
- Geldbuße bis zu 500,-€,
- zeitliche Sperre der Teilnahme an offiziellen Veranstaltungen,
- Ausschluss aus dem STTB.

gegenüber Angehörigen von STTB-Mitgliedern:

- Verweis,
- Geldbuße bis zu 500,-€,

- zeitliche und dauernde Sperre der Teilnahme an offiziellen Veranstaltungen,
- Verbot der Ausübung eines sportlichen Amtes im STTB oder einem seiner Mitglieder auf Zeit oder dauernd.

gegenüber Mitarbeitern des STTB:

- Verweis,
 - Geldbuße bis zu 500,-€,
 - zeitliche oder dauernde Sperre der Teilnahme an Sitzungen und Tagungen innerhalb des Zuständigkeitsbereichs des STTB,
 - Verbot der Ausübung eines sportlichen Amtes im STTB auf Zeit oder dauernd.
- Disziplinarmaßnahmen - außer dem Verweis - können von dem jeweiligen Sportgericht kombiniert werden.

9.7.8 KOSTENPFLICHT

- Der disziplinar Gemaßregelte hat eine Kostenpauschale gemäß der Finanzordnung des STTB zu zahlen.
- Für die Kostenpauschale eines der Angehörigen der Mitglieder haftet dessen STTB-Mitglied, für die eines Mitarbeiters des STTB der STTB als Gesamtschuldner.
- Darüber hinausgehende Kosten fallen dem STTB zur Last.
- Zahlt der Kostenschuldner nicht innerhalb von 20 Kalendertagen nach Absendung der Entscheidung an den STTB ein, so ist der disziplinar Gemaßregelte bis zum Eingang der Zahlung gesperrt.
- Der vorstehende Satz gilt nicht, wenn die Kostenschuld aufgrund eines Vergehens als Mitarbeiter des STTB entstanden ist. Das Datum des Beginns der Sperre ist in der Rechtsbehelfsbelehrung anzugeben.

9.7.9 EINSTELLUNG DES DISZIPLINARVERFAHRENS

- Entscheidet das zuständige Sportgericht, dass ein Disziplinarverfahren eingestellt wird, fallen die Kosten des Verfahrens dem STTB zur Last.

9.7.10 UNTERBRECHUNG VON FRISTEN

- Werden befristete Disziplinarmaßnahmen aus bestandskräftigen Entscheidungen durch Maßnahmen Dritter unterbrochen (z.B.: einstweilige Anordnung/Verfügung ordentlicher Gerichte), so stellt der zuständige Vorsitzende des Rechtsorgans die Dauer der Unterbrechung nach deren Ende fest und verlängert das Fristende um den Zeitraum der Unterbrechung. Diese Entscheidung ist den Beteiligten mitzuteilen. Ein Rechtsbehelf gegen diese Feststellung der Unterbrechung sowie die Fristverlängerung ist nicht möglich.

9.7.11 PFLICHTEN BEI VORLÄUFIGEN ODER BEFRISTETEN DISZIPLINARMAßNAHMEN

- Werden vorläufige oder befristete Disziplinarmaßnahmen gegenüber Angehörigen von STTB- Mitgliedern bestandskräftig, so ist das betreffende STTB-Mitglied verpflichtet, dem jeweiligen Gericht nach Aufforderung innerhalb von 14 Tagen zu bescheinigen, dass sein Angehöriger kein tischtennisbezogenes Amt beim STTB-Mitglied ausübt.
- Werden vorläufige oder befristete Disziplinarmaßnahmen gegenüber Mitarbeitern des STTB bestandskräftig, so ist der STTB verpflichtet, dem jeweiligen Gericht nach Aufforderung innerhalb von 14 Tagen zu bescheinigen, dass sein Mitarbeiter kein Amt beim STTB ausübt.

9.8 BERUFUNGSVERFAHREN GEGEN DISZIPLINARENTSCHEIDUNGEN

- Für das Berufungsverfahren gegen Disziplarentscheidungen gelten die Zuständigkeitsregeln, die Verfahrensvorschriften und die Kostenregelungen des Disziplinarverfahrens, sofern sie nachfolgend nicht anders geregelt sind.
- Gegen Disziplarentscheidungen eines Sportgerichts ist nur ein Rechtsbehelf, nämlich die Berufung gegen die Disziplarentscheidung zulässig.
- Eine Berufung gegen eine Disziplarentscheidung hat aufschiebende Wirkung.
- Im Disziplinarverfahren steht der Rechtsbehelf der Berufung nur demjenigen, ge-

gen den eine Disziplarentscheidung ergangen ist, und dem Vorstand des STTB zu.

- Eine Berufungsentscheidung gegen eine Disziplarentscheidung muss enthalten:
 - die Zusammensetzung des Gerichts (mit Wohnort und Vereinsmitgliedschaft),
 - den Gegenstand der Verhandlung,
 - den Namen des Beschuldigten,
 - die ergangene Entscheidung (einstimmig/mehrheitlich),
 - Hinweise auf Beginn und Ende oder auf Unterbrechung der Frist einer eventuellen Sperre,
 - die Entscheidungen über die Kosten des Disziplinar- und des Berufungsverfahrens,
 - die Begründung der Entscheidung,
 - die angewandten Bestimmungen,
 - die Rechtsbehelfsbelehrung mit Hinweis darauf, dass gegen diese Berufungsentscheidung
 - kein Rechtsbehelf eingelegt werden kann,
 - das Datum des Beginns der Sperre des Kostenschuldners bei Nichtzahlung und
 - Hinweise zur Bestandskraft der Berufungsentscheidung.

- Die Entscheidung der Berufungsinstanz ist zu übersenden an:
 - den Berufungsführer per Einwurf-Einschreiben,
 - das/die beteiligten/n STTB-Mitglied/er,
 - die Geschäftsstelle des STTB,
 - den Ermittlungsausschuss,
 - die zuständige spiel- bzw. Turnier leitende Stelle und
 - den Vorsitzenden der ersten Instanz.

9.9 SPERREN/ UNTERSAGUNG DER WEITEREN TEILNAHME AN VERANSTALTUNGEN

9.9.1 SPERRE VON STTB-MITGLIEDERN

- Dem STTB steht das Recht zu, gegen seine Mitglieder eine Sperre der Teilnahme an offiziellen Veranstaltungen auszusprechen, wenn diese ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht nachgekommen sind. Die Sperre gilt bis

zum Eingang der Zahlung bei der aussprechenden Stelle des STTB oder seiner Gliederung.

9.9.2 SPERRE NACH NICHT-ZAHLUNG VON ORDNUNGSGELDERN

- Eine aussprechende Stelle des STTB ist berechtigt, festzustellen, dass ein Angehöriger eines STTB-Mitgliedes, ein STTB-Mitglied oder eine Mannschaft eines STTB-Mitgliedes automatisch gesperrt ist, wenn verhängte Ordnungsgelder nicht fristgerecht eingezahlt wurden.

9.9.3 SPERRE VON ANGEHÖRIGEN VON STTB-MITGLIEDERN

- Den Präsidenten/Vorsitzenden und ihren Vertretern, den Sportbeauftragten, gegenüber Jugendlichen auch den Jugendsportbeauftragten, steht auf ihrer jeweiligen Ebene das Recht zu, bei Verstößen gegen die sportliche Disziplin gegenüber Angehörigen der Mitglieder an Ort und Stelle eine vorläufige Sperre der Teilnahme an offiziellen Veranstaltungen auszusprechen. Wenn notwendig, kann der Betroffene vorher angehört werden. Ein Rechtsbehelf gegen diese Maßnahme ist nicht gegeben.
- Der Aussprechende hat umgehend den Vorsitzenden des zuständigen Sportgerichts über die Sperre zu informieren.
- Das weitere Verfahren obliegt dem zuständigen Sportgericht. Dieses hat entweder nach 7.5 von Amts wegen ein Ermittlungsverfahren einzuleiten oder die vorläufige Sperre aufzuheben.
- Wird vom zuständigen Sportgericht binnen eines Monats nach Aussprache der vorläufigen Sperre keine Entscheidung getroffen, so fällt die vorläufige Sperre automatisch weg.

9.9.4 UNTERSAGUNG DER WEITEREN TEILNAHME AN TAGUNGEN UND SITZUNGEN

- Die Leiter bei offiziellen Tagungen und Sitzungen des STTB haben das Recht, Teilnehmer von der Sitzung auszuschließen, wenn diese gegen die Versammlungsordnung des STTB verstoßen.

Die Sperren nach 9.1 bis 9.3 sind zur Information umgehend dem gesperrten STTB-Mitglied bzw. dem gesperrten Angehörigen des Mitglied und dem betreffenden STTB-Mitglied mitzuteilen.

9.10 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Rechts- und Disziplinarordnung tritt mit Wirkung zum 18.05.2018 in Kraft. Zugleich tritt die bisherige Rechts- und Disziplinarordnung außer Kraft.

10 EHRENORDNUNG

Personen, die sich um den Verband oder den Tischtennissport besondere Verdienste erworben haben, können nach dieser Ordnung besonders geehrt werden. Sie müssen nicht verbandsangehörig sein. Grundvoraussetzungen für jegliche Ehrung sind faires, sportliches Verhalten, Integrität, rechtschaffendes Verhalten oder sportliche Erfolge.

10.1 ALLGEMEINES

- Ehrungen erfolgen auf schriftlichen, begründeten Antrag bei der Geschäftsstelle durch Entscheidung des Präsidiums. Wird ein Spieler bzw. Funktionär erstmals geehrt, so ist grundsätzlich nur eine Ehrung möglich. Erfüllt diese Person schon die Voraussetzung für eine höhere Ehrungsstufe, so kann das Präsidium die höhere Ehrungsstufe verleihen. In besonders gelagerten Einzelfällen, kann von den Bedingungen abgewichen werden.
- Ehrenzeichenträger des Verbandes sind moralisch verpflichtet, für die Interessen des Verbandes einzutreten und seinen Ruf zu wahren. Sie sollen stets Vorbild für alle Verbandsangehörigen und insbesondere der Jugend sein.
- Die vorgeschlagenen Ehrungen dürfen abgelehnt oder bereits vergebene Ehrenabzeichen zurückgegeben werden. Allerdings behält sich das Präsidium in diesen Fällen vor, keine weiteren Ehrungen dieser Person mehr durchzuführen.
- Anträge auf Ehrung müssen mindestens acht Wochen vor der geplanten Ehrung schriftlich beim STTB eingereicht werden. Erteilte Ehrungen sind auf der Verbandsplattform zu veröffentlichen.
- Für Ehrungen, welche durch einen Verein beantragt werden, wird von diesem eine Gebühr in Höhe der jeweiligen Fassung der Finanzordnung erhoben.

10.2 REGULARIEN FÜR DIE VERLEIHUNG

- Schriftliche Anträge auf Ehrung können durch den zuständigen Verein, dem zuständigen Ausschussvorsitzenden, den Organen des STTB gestellt werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Ehrung besteht nicht.
- Der Vorstand des STTB kann eine Ehrung wegen grob verbandsschädigenden Verhaltens, eines grob unsportlichen Vergehens oder eines Vergehens, das den Ausschluss des Mitgliedes aus dem STTB zur Folge hat, wieder entziehen. Ehrenzeichen und Urkunden sind in diesem Falle einzuziehen.

10.3 EHRUNGEN

10.3.1 EHRENNADEL IN BRONZE, SILBER UND GOLD

Über die Verleihung von Ehrennadeln werden Urkunden ausgestellt. Als verdienstvolle Vereinsfunktionärstätigkeit gilt die Tätigkeit als Vereinsvorsitzender, Abteilungsleiter oder Jugendwart.

- Die bronzene Ehrennadel wird verliehen für:
 - Min. 5-jährige besondere verdienstvolle Tätigkeit als STTB-Funktionär oder Schiedsrichter
 - Min. 10-jährige verdienstvolle Tätigkeit als Vereinsfunktionär
 - Spieler/Innen, die min. 15 Jahre ohne Unterbrechung in Vereinen des STTB aktiv gespielt haben
- Die silberne Ehrennadel wird verliehen für:
 - Min. 10-jährige besondere verdienstvolle Tätigkeit als STTB-Funktionär oder Schiedsrichter
 - Min. 15-jährige verdienstvolle Tätigkeit als Vereinsfunktionär
 - Spieler/Innen, die min. 20 Jahre ohne Unterbrechung in Vereinen des STTB aktiv gespielt haben

- Die goldene Ehrennadel wird verliehen für:
 - Min. 15-jährige besondere verdienstvolle Tätigkeit als STTB-Funktionär oder Schiedsrichter
 - Min. 25-jährige verdienstvolle Tätigkeit als Vereinsfunktionär
 - Besondere hervorragende Verdienste um den STTB und den Tischtennissport

10.3.2 EHRENTELLER FÜR VEREINE

Der Ehrenteller mit Urkunde kann an Mitgliedsvereine des STTB verliehen werden, die besondere Verdienste um den STTB und den Tischtennissport im Allgemeinen erworben haben oder für 25-/50-/75-/100-jähriges Bestehen eines Vereins oder einer Abteilung.

10.3.3 EHRENBRIEF

Als besondere Verdienste von Vereinsmitgliedern, Gönnern oder Förderern des Tischtennissports gelten vorbildliches Wirken im Sinne des Verbandes, ehrenamtliche Tätigkeit zur Förderung des Sports und langjährige Trainertätigkeit im Jugendbereich.

Der Ehrenbrief kann verliehen werden:

- an ehrenamtliche Funktionäre des Verbandes und deren Organe für Engagement während mindestens einer Amtszeit
- an Mitglieder in den Vereinen und Abteilungen, sofern sie sich besondere Verdienste erworben haben
- an Förderer und Gönner des Tischtennissports, sofern sie sich besondere Verdienste erworben haben

10.3.4 EHRENMEDAILLE FÜR BESONDERE VERDIENSTVOLLE TÄTIGKEIT UM DEN SPORT

Die Ehrenmedaille mit Urkunde kann für mindestens 30-jährige verdienstvolle Tätigkeit in den Organen des STTB oder an besonders verdiente Verbandsmitglieder verliehen werden. Ebenso können besonders verdiente natürliche Personen oder Persönlichkeiten des öffentli-

chen Lebens, mit dieser Medaille geehrt werden. Sie wird in Würdigung außergewöhnlicher Verdienste um die Förderung des STTB und den Tischtennissport verliehen.

10.3.5 EHRENMITGLIEDSCHAFT

Natürliche Personen, die sich um die Förderung des Tischtennissports im Saarland verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Präsidiums zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

10.3.6 EHRENPRÄSIDENTSCHAFT

Natürliche Personen, die sich um die Förderung des Tischtennissports im Saarland verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Präsidiums zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

10.4 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Geschäftsordnung tritt am 15.08.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Ehrenordnung außer Kraft.